



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

161
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 22. Mai 2017

Nummer 20

Inhaltsangabe:

| B | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | E | Sonstige Mitteilungen |
|----------|---|----------|---|
| 267. | Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Planfeststellungsverfahren der Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH u. Co. KG Seite 162 | 273. | Liquidation h i e r : Ju-Jutsu Club Wermelskirchen e. V. Seite 164 |
| 268. | Bekanntmachung über die Vertretungsmacht für die Bezirks- regierung Köln in arbeits-, dienst- und werkvertraglichen An- gelegenheiten Seite 163 | 274. | Liquidation h i e r : Förderverein der Lebendigen Kinderwelt Am Tomborn e. V. Seite 164 |
| 269. | Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Currenta GmbH & Co. OHG Sonderabfall- deponie (SAD) Bürrig in Leverkusen Seite 163 | 275. | Liquidation h i e r : Horseed e. V. i. L. Seite 164 |
| 270. | Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immis- sionsschutzgesetz – BImSchG für die Firma FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH 51381 Leverkusen Seite 164 | 276. | Liquidation h i e r : St. Elisabeth, Köln, Severinstraße e. V. i. L., Köln Seite 165 |
| C | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 277. | Liquidation h i e r : Karnevals-gesellschaft Blau Weiss Müggenhausen 1969 e. V. Seite 165 |
| 271. | Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 164 | 278. | Literaturhinweis Seite 165 |
| 272. | Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 164 | | |

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

267. Öffentliche Bekanntmachung hier: Planfeststellungsverfahren der Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH u. Co. KG

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09-0003/17/11.0-PF-Be

Die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG hat für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll als Deponie der Klasse I (DK I – nach § 2 Nr. 7 Deponieverordnung (DepV)) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der mit Datum vom 23. Dezember 2016 eingereichte und am 28. April 2017 ergänzte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Einrichtung einer zweiten Zufahrt über den Poller Holzweg
- Errichtung und Betrieb eines 3. Deponieabschnittes (DA 3) für Abfälle der DK I, inkl. Verfüllung der auf dem Betriebsgelände befindlichen südöstlichen Wasserfläche; sowie anschließende Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen

Die Deponie (DA 3) im Bereich der Gemarkung Vingst und der Gemarkung Poll soll auf einer Gesamtfläche von ca. 10,1 Hektar mit einem Gesamtnutzvolumen von ca. 2 687 000 m³ DK I – Abfällen, bei einer Laufzeit von voraussichtlich 22 Jahren (inkl. Stilllegung), realisiert werden.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Durch die Offenlage des Plans mit den gemäß § 6 UVPG vorliegenden Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 9 Abs. 1 b UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

7. Juni 2017 bis einschließlich 6. Juli 2017

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Hr. Mülders, Zimmer K 231, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln,

Zeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

- b) Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus Westgebäude, Raum 14C46, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zeiten: Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG auf den Internetseiten der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter> veröffentlicht. Die Planunterlagen werden parallel, d. h. mit Beginn der Offenlage jedoch bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_stadtkoeln/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

20. Juli 2017

Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Köln oder die Stadtverwaltung Köln zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind bis zur Planfeststellung der Deponie alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und

Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 15. Mai 2017

Im Auftrag
gez. P u t t k a m e r

Abl. Reg. K 2017, S. 162

268. Bekanntmachung über die Vertretungsmacht für die Bezirksregierung Köln in arbeits-, dienst- und werkvertraglichen Angelegenheiten

Zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen in arbeits-, dienst- und werkvertraglichen Angelegenheiten bevollmächtigt die Bezirksregierung Köln folgende Personen:

1. Herrn Stellvertretenden Regierungspräsidenten Wilhelm Steitz,
2. Frau Abteilungsdirektorin Christa Kuhle,
3. Frau Leitende Regierungsdirektorin Brunhilde Schoel,
4. Herrn Leitenden Regierungsdirektor Ralph Ballast.

Köln, den 15. Mai 2017

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2017, S. 163

269. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Currenta GmbH & Co. OHG Sonderabfalldeponie (SAD) Bürrig in Leverkusen

Bezirksregierung Köln

Az. 52.2.16.02.08(12.0)-2-01/12-We

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark, 51368 Leverkusen betreibt die Sonderabfalldeponie (SAD) Bürrig in Leverkusen.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2017 hat die Firma Currenta die Anpassung von Maßnahmen zur Grundwassersicherung und -überwachung der SAD Bürrig beantragt. Hauptsächlich wird der Rückbau von Grundwassermessstellen beantragt.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) in der derzeit geltenden Fassung war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3 e Absatz 1 Ziffer 2 i. V. m. § 3 c Satz 1 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch den Rückbau von Grundwassermessstellen im Rahmen der Anpassung der Grundwasserüberwachung bei der SAD Bürrig sind aufgrund der weiterhin geltenden bzw. zukünftigen Regelungen für die Grundwasserkontrolle erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3 a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. Mai 2017

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

Abl. Reg. K 2017, S. 163

**270. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
für die Firma
FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH
51381 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.3/Hi-A23a-0001/17

Köln, den 11. Mai 2017

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH mit Sitz in Leverkusen hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung bei der Wasserstoff- und Sauerstofflagerung, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Dieselstr. 7, 51381 Leverkusen (Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstück 662, 652, 868), angezeigt. Die Lagertanke sind nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Lagerung von Wasserstoff und Sauerstoff durch die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Tanks mit einem größeren Lagervolumen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. H i n s e n

ABl. Reg. K 2017, S. 164

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**271. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer 3071081362, 3071994325, 3071037638, 3073012621.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. August 2017

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-

Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 8. Mai 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 164

**272. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072770997.

Aachen, den 9. Mai 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 164

E Sonstige Mitteilungen

**273. Liquidation
h i e r : Ju-Jutsu Club Wermelskirchen e. V.**

VR 17082 – Ju-Jutsu Club Wermelskirchen e. V. mit Sitz in Wermelskirchen Amtsgericht Köln.

Der vorbezeichnete Verein ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anmelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 164

**274. Liquidation
h i e r : Förderverein der Lebendigen Kinderwelt
Am Tomborn e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50731 eingetragene „Förderverein der Lebendigen Kinderwelt Am Tomborn e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Frau Nicole Macharey, wohnhaft 52223 Stolberg, Breiniger Berg 110.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 164

**275. Liquidation
h i e r : Horseed e. V. i. L.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 4793 eingetragene Horseed e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden und ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 164

276. Liquidation
h i e r : St. Elisabeth, Köln,
Severinstraße e. V. i. L., Köln

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Dezember 2016 wird der Verein „St. Elisabeth, Köln, Severinstraße e.V. (VR 11878, AG Köln) mit Sitz in 50678 Köln aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 165

277. Liquidation
h i e r : Karnevals-gesellschaft Blau Weiss
Müggenhausen 1969 e. V.

Hierdurch teilen wir mit, dass der Verein unter dem Namen Karnevals-gesellschaft Blau Weiss Müggenhausen 1969 e.V. (Vereinsregister Nr. 10894 Amtsgericht Bonn) aufgelöst worden ist.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Durch die Versammlung am 21. April 2017 ist die Auflösung des Vereins beschlossen worden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2017, S. 165

278. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 132. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2017. 132. Lfg. Stand: Mai 2017, 294 S., 106,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2017, S. 165



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.